

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Revision der StA: (noch) keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung

StPO §§ 32b Abs. 3, 32d

Dem Formerfordernis des § 32b Abs. 3 S. 2 StPO muss die Übermittlung des Rechtsmittels und seiner Begründung durch die StA nicht genügen, denn dieses besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Verfahrensakte elektronisch geführt wird.

BGH, Beschl. v. 07.12.2023 – 4 StR 302/23

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. [u.a.] wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs [...] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 J. 9 M. verurteilt [...]. Hiergegen richten sich die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte, zuungunsten des Angekl. eingelegte Revision der StA, die sich gegen die unterbliebene Verurteilung wegen Mordes und versuchten Mordes wendet, sowie die ebenfalls auf die Sachrüge gestützte Revision des Angekl. Beide Rechtsmittel sind unbegründet. [...]

[8] **B.** [...] **I. 1.** Das Rechtsmittel der StA ist zulässig erhoben. Insb. ist es entgegen der Auffassung der Verteidigung formgerecht eingelegt und begründet worden. Dem Formerfordernis des § 32b Abs. 3 S. 2 StPO mussten die Übermittlung des Rechtsmittels und seiner Begründung nicht genügen. Denn dieses besteht nur unter der hier nicht gegebenen Voraussetzung, dass die Verfahrensakte elektronisch geführt wird (vgl. BGH, Urt. v. 12.09.2023 – 3 StR 306/22 Rn. 87 [= StV 2024, 562]; Meyer-Goßner/Schmitt-StPO/Köhler, 66. Aufl. 2023, § 32b Rn. 6; SSW-StPO/Claus, 5. Aufl. 2022, § 32b Rn. 8; jurisPK-ERV/Radke, 2. Aufl., § 32b StPO Rn. 6; a.A. HK-StPO/Pollähne, 7. Aufl. 2023, § 32b Rn. 4; Pragall/Rhein StV-Spezial 2023, 132).

[9] Dieses Verständnis der Norm folgt zwar nicht ohne weiteres aus ihrem Wortlaut, der – anders als § 32b Abs. 3 S. 1 StPO – die elektronische Aktenführung nicht ausdrücklich

erwähnt. Es ergibt sich jedoch aus der Auslegung der Vorschrift unter systematischen, historischen und teleologischen Gesichtspunkten: Hierfür spricht zunächst, dass die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Revision und ihrer Begründung (sowie der weiteren aufgezählten Dokumente) im selben Absatz wie die ausdrücklich unter dem Vorbehalt der elektronischen Aktenführung stehende Sollverpflichtung zur elektronischen Übermittlung aller anderen Dokumente (§ 32b Abs. 3 S. 1 StPO) geregelt ist. Dieser enge Zusammenhang deutet darauf hin, dass das Gesetz den ersten Halbsatz des S. 1 als eine für den gesamten Absatz geltende Voraussetzung versteht; anderenfalls wäre eine Klarstellung dahingehend zu erwarten, dass sich die Vorschriften der S. 1 und 2 nicht nur in der Strenge ihres Anwendungsbefehls (als Soll- bzw. Mussvorschrift), sondern zusätzlich auch in ihrem zeitlichen Geltungsbereich unterscheiden, an der es indes fehlt. Dem entspricht auch die Gesetzesbegründung zu § 32b StPO-E, die den Regelungsgehalt des Abs. 3 der Vorschrift pauschal dahin zusammenfasst, dass »bei elektronischer Aktenführung« grundsätzlich elektronische Dokumente übermittelt werden sollen (BT-Drs. 18/9416, S. 48). Eine Differenzierung zwischen den ersten beiden Sätzen des Abs. nimmt die Gesetzesbegründung auch im Weiteren – wobei sie allerdings unzut. »im zweiten Halbsatz des S. 1 genannte Dokumente« in Bezug nimmt – allein danach vor, ob die elektronische Form zwingend (S. 2) oder nur im Regelfall (S. 1) zu verwenden ist (a.a.O. S. 49). In dieselbe Richtung deutet auch die amtliche Überschrift des § 32b StPO, die im Gegensatz zu der für RAe und Verteidiger geltenden, ein von der Einführung der elektronischen Akten unabhängiges Formerfordernis begründenden Vorschrift des § 32d StPO nicht von einer Übermittlungspflicht spricht. Hätte der Gesetzgeber für die in § 32b Abs. 3 S. 2 StPO geregelten Dokumentarten eine § 32d S. 2 StPO entspr. vorbehaltlos bestehende Pflicht zur elektronischen Übermittlung regeln wollen, hätte es zudem nahegelegen, dies für alle Adressaten (RAe und Verteidiger sowie die StA), in einer einheitlichen Vorschrift zu tun, wie es der RefE eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte v. 23.09.2014 noch vorsah [in § 32d-E] und wie es auch in Parallelvorschriften in anderen Prozessordnungen der Fall ist (vgl. z.B. – jew. bzgl. RAe und Behörden – § 130d ZPO, § 55d S. 1 VwGO).

[10] Soweit der Gesetzesbegründung teleologische Erwägungen zu entnehmen sind, sprechen schließlich auch diese für das hier zugrunde gelegte Verständnis der Norm. So wird dort die Regelung in § 32b Abs. 3 S. 3 Hs. 2 StPO, wonach eine vorübergehend unmögliche elektronische Übermittlung auf Anforderung nachzuholen ist, dahingehend erläutert, es

solle sichergestellt werden, dass das betr. Dokument nicht erst vom Empfänger in die elektronische Form zu überführen ist (BT-Drs. 18/9416, S. 49). Ein Bedürfnis für eine solche Überführung besteht indes erst, wenn tatsächlich eine elektronische Akte geführt wird. Überdies steht die Annahme, dass eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung bestimmter Dokumente für die StA erst unter dieser Voraussetzung bestehen soll, wohingegen RAe und Verteidiger hierzu bereits seit Inkrafttreten des § 32d StPO unabhängig von der Art der gerichtlichen Aktenführung verpflichtet sind, mit den Ausführungen der Gesetzesbegründung zu den durch die Neuregelung zu erwartenden Erfüllungsaufwänden in Einklang. Denn diese belegen die den Vorschriften zur elektronischen Kommunikation im Strafverfahren zugrundeliegende gesetzgeberische Annahme, dass auf Seiten der öffentlichen Hand teils noch erhebliche Maßnahmen zur Einführung der benötigten Infrastruktur ausstehen, wohingegen diese auf Seiten der Verteidiger jedenfalls bei der Rechtsanwaltschaft (gem. § 31a BRAO) bereits als vorhanden vorausgesetzt werden kann (BT-Drs. 18/9416, S. 36 ff.). Angesichts dessen liegt es auch fern anzunehmen, § 32b Abs. 3 StPO könnte den (womöglich technisch noch nicht hinreichend ausgestatteten) StAen die elektronische Übermittlung der in S. 2 der Vorschrift genannten, besonders wichtigen Dokumente bereits seit dem 01.01.2022 auferlegt haben, ihnen für die alle sonstigen Dokumente betr. Sollverpflichtung aber eine Übergangsperiode bis längstens zur obligatorischen Einführung der elektronischen Akte im Jahr 2026 gewährt haben. [...]

Anmerkung: I. Projekt »Digitalisierung«. Das Großprojekt »Digitalisierung des Strafverfahrens« schreitet weiter voran. Einerseits setzte der Gesetzgeber jüngst durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz¹ neue Impulse. Insbesondere soll durch die Einführung des § 32 Abs. 1a StPO nunmehr eine hybride Aktenführung ermöglichen.² Andererseits beschäftigt sich auch die Rechtsprechung des BGH zunehmend mit den Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs.³

II. Einreichung elektronischer Dokumente. Der bislang ganz überwiegende Teil der Entscheidungen betrifft die Regelung des § 32d S. 2 StPO, wonach Rechtsanwälte bestimmte Erklärungen als elektronische Dokumente einreichen müssen.⁴ Das Pendant hierzu auf Seiten der Strafjustiz – nämlich der § 32b Abs. 3 StPO – führt dagegen in der Rspr. eher ein Schattendasein.⁵ Dies hat sich spätestens mit der hier zu besprechenden Entscheidung des 4. Strafsenats geändert. Anders als noch der 3. Strafsenat⁶ belässt es der 4. Strafsenat nämlich nicht bei einer bloßen der Feststellung seiner Rechtsansicht, sondern unternimmt den Versuch, diese durch eine ausführliche und auf den ersten Blick geradezu mustergültig methodische Gesetzesauslegung zu untermauern. Dieses Bestreben, die Entwicklung des Prozessrechts im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs durch solch umfassende Auseinandersetzung voranzutreiben und zugleich für Rechtsklarheit zu sorgen, verdient Anerkennung.

III. Zur Argumentation des 4. Strafsenats. Gleichwohl kann die Ansicht des 4. Strafsenats im Ergebnis nicht überzeugen. Die Argumentation kann – bei aller Methodentreue – die von der Gegenansicht⁷ vorgebrachten Erwägungen nicht entkräften.

1. Wortlaut. Dass das Normverständnis des 4. Strafsenats »nicht ohne weiteres« aus dem Wortlaut folgt, muss dieser selbst

einräumen. Tatsächlich spricht der der Wortlaut des § 32b Abs. 3 S. 2 StPO eher gegen die Lesart des Strafsenats, denn die Bedingung einer elektronischen Aktenführung findet sich hierin gerade nicht.⁸

2. Systematik und Historie. Das Gericht stützt sein Auslegungsergebnis daher maßgeblich auf den systematischen Zusammenhang zu § 32b Abs. 3 S. 1 StPO.

a) Tatsächlich lässt sich der enge sprachliche Zusammenhang dahingehend deuten, dass sich die Bedingung einer elektronischen Aktenführung aus § 32b Abs. 3 S. 1 StPO auch auf § 32b Abs. 3 S. 2 StPO beziehe; zwingend ist dieser Schluss jedoch nicht.⁹

b) Wenig überzeugend ist auch die weitergehende Überlegung, dass

»andererseits [...] eine Klarstellung dahingehend zu erwarten [gewesen wäre], dass sich die Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht nur in der Strenge ihres Anwendungsbefehls (als Soll- bzw. Mussvorschrift), sondern zusätzlich auch in ihrem zeitlichen Geltungsbereich unterscheiden«.

Dieses Argument lässt sich ohne Weiteres umkehren und somit gar für die Gegenansicht fruchtbar machen: Wenn der Gesetzgeber die Bedingung einer elektronischen Aktenführung nicht nur für § 32b Abs. 3 S. 1 StPO, sondern auch für § 32b Abs. 3 S. 2 StPO vorsehen wollte, wäre dann nicht auch eine dahingehende Klarstellung zu erwarten gewesen? Die mangelnde Klarheit der gesetzlichen Regelung kann insofern für beide Auslegungsergebnisse ins Feld geführt werden – und vermag daher keines der beide Auslegungsergebnisse zu begründen.

c) Interessanter, wenn auch ebenfalls nicht überzeugend, ist der Rekurs auf die Gesetzesbegründung¹⁰ zu § 32b StPO. Zwar wird hierin nicht ausdrücklich klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die in § 32b Abs. 3 S. 2 StPO genannten Dokumente als elektronische Dokumente zu übermitteln sind. Der fehlerhafte Verweis auf die »im zweiten Halbsatz des Satzes 1 genannte Dokumente«¹¹ weist jedoch darauf hin, dass die Gesetzesbegründung unkorrigiert aus der Begründung des Referentenentwurfes zum dortigen § 32d StPO übernommen worden ist.¹² In diesem Referentenentwurf aber war noch eine für Strafjustiz und Rechtsanwälte einheitliche und unbedingte Übermittlungspflicht vorgesehen. Die wörtliche Übernahme der Entwurfs- in die Gesetzesbegründung lässt

1 BGBl. I 2024 Nr. 234.

2 Gegen die Sinnhaftigkeit einer hybriden Aktenführung noch BT-Drs. 18/9416, S. 42; anders aufgrund neuer Erfahrungen in der Pilotierung inzwischen BT-Drs. 20/10943, S. 46.

3 Beispielhaft BGH, Beschl. v. 15.05.2024 – 3 StR 450/23, NJW 2024, 2340; NSStZ-RR 2024, 254; NSStZ-RR 2024, 15 = RD 2024, 135 m. Anm. Rhein sowie BGH NSStZ-RR 2024, 154 = RD 2024, 329 m. Anm. Rhein sowie BGH StV 2025, 4 (nachstehend in diesem Heft).

4 Pars pro toto etwa unlängst BGH, Beschl. v. 20.2.2024 – 3 StR 475/23, juris.

5 Erstmals ausf. hierzu *Pragall Rhein StV-S* 2023, 132; in der Rspr. etwa BGH NSStZ-RR 2024, 15 = RD 2024, 135 m. Anm. Rhein.

6 BGH NSStZ-RR 2024, 15 = RD 2024, 135 m. Anm. Rhein.

7 *Pragall Rhein StV-S* 2023, 132; Rhein RD 2024, 135; BeckOK-StPO/Vale-rius, 52. Ed. Stand 01.07.2024, § 32b Rn. 13; HK-StPO/Pollähne, 7. Aufl. 2023, § 32b Rn 4.

8 Ausf. *Pragall Rhein StV-S* 2023, 132 (133).

9 *Pragall Rhein StV-S* 2023, 132 (133).

10 BT-Drs. 18/9416, S. 48 ff.

11 BT-Drs. 18/9416, S. 49.

12 Hierzu bereits *Pragall Rhein StV-S* 2023, 132 (133).

sich nur damit erklären, dass an der ursprünglichen Überlegung – also einer einheitlichen und unbedingten Pflicht zur elektronischen Übermittlung bestimmter Dokumente – festgehalten werden solle.

Dem kann auch nicht – wie der 4. Strafsenat meint – entgegengehalten werden, dass die einheitliche Vorschrift des Referentenentwurfes letztendlich nicht Gesetz wurde. Warum nämlich die einheitliche Vorschrift im Ergebnis in § 32b Abs. 3 StPO und § 32d StPO aufgespalten wurde, lässt sich anhand der Gesetzesmaterialien nicht mehr rekonstruieren.¹³ Dass hiermit also eine im Vergleich zum Referentenentwurf diametral anderer Regelungsgehalt geschaffen werden sollte, lässt sich daher gerade nicht begründen. Im Gegenteil liegt – schon mangels einer tiefgehenden Auseinandersetzung im Gesetzgebungsverfahren – nahe, dass insofern am Regelungsvorschlag des Referentenentwurf festgehalten werden sollte und die Umformulierung nur zwecks Zusammenfassung aller die Justiz betreffenden Vorgaben in § 32b StPO und damit aus rein stilistischen Motiven erfolgte.

3. *Telos.* Schließlich bemüht der 4. Strafsenat auch teleologische Erwägungen, um seine Ansicht zu stützen.

a) Zunächst zieht der Senat den Zweck des § 32b Abs. 3 S. 3 Hs. 2 StPO heran, welcher darin besteht, sicherzustellen, dass – nach § 32b Abs. 3 S. 3 Hs. 1 StPO ausnahmsweise – in Papier übermittelte Dokumente nicht erst vom Empfänger in die elektronische Form zu überführen sind.¹⁴ Diese Überlegung ergebe nur dann einen Sinn, wenn bei der empfangenden Stelle die Akten bereits elektronische geführt würden. Anderenfalls würde sich die von § 32b Abs. 3 S. 3 Hs. 2 StPO vorgesehene *zusätzliche* Übersendung des papierenen Dokumentes in elektronischer Form in einem bloßen Formalismus erschöpfen, der die Empfangsstelle sogar eher be- als in ihrer Aktenführung entlasten würde.

Dieser Gedanke wäre richtig, würde § 32b Abs. 3 S. 3 Hs. 2 StPO nicht regeln, dass die zusätzliche Übersendung eines elektronischen Dokumentes nur »auf Anforderung« zu erfolgen habe. Die Empfangsstelle kann ausweislich des Gesetzeswortlautes also von einer *zusätzlichen* Übersendung in elektronischer Form *absehen*. Insofern steht § 32b Abs. 3 S. 3 Hs. 2 StPO nicht im Widerspruch zur Auffassung, die Pflicht aus § 32b Abs. 3 S. 2 StPO sei unabhängig von einer elektronischen Aktenführung: Wird nämlich bei der Empfangsstelle die Akte bereits elektronisch geführt und das Dokument gem. § 32b Abs. 3 S. 3 Hs. 1 StPO ausnahmsweise in nicht-elektronischer Form übermittelt, trifft das *Telos* des § 32b Abs. 3 S. 3 Hs. 2 StPO ohne Weiteres zu. Wird dagegen bei der Empfangsstelle die Akte noch nicht elektronisch geführt, kann diese im Falle einer Übermittlung nach § 32b Abs. 3 S. 3 Hs. 1 StPO den unnötigen Arbeitsaufwand einer erneuten Übersendung des Dokumentes in elektronischer Form schlicht dadurch entgegengehen, dass sie eine solche nicht ausdrücklich anfordert. Die Befürchtung eines unökonomischen Formalismus ist daher unbegründet.

b) Schließlich meint der Senat, sein Auslegungsergebnis auf den vom Gesetzgeber prognostizierten Erfüllungsaufwand des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs¹⁵ stützen zu können. Denn dieser Prognose läge die Vorstellung zugrunde, dass

»auf Seiten der öffentlichen Hand teils noch erhebliche Maßnahmen zur Einführung der benötigten Infrastruktur ausstehen, wohingegen diese auf Seiten der Verteidiger jedenfalls bei der Rechtsanwaltschaft (gem. § 31a BRAO) bereits als vorhanden vorausgesetzt werden kann«.

Das mag stimmen. Jedoch kann der Kostenaufstellung an keiner Stelle entnommen werden, dass der Gesetzgeber die Strafjustiz aus diesem Grund vorerst gänzlich von der Anbindung an den elektronischen Rechtsverkehr ausnehmen wolle. Im Gegenteil erkennt der Gesetzgeber, dass die »Justiz ist [...] aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben [...] ohnehin und unabhängig von diesem Entwurf gezwungen, in den Ausbau der elektronischen Kommunikation zu investieren.«¹⁶ Er macht damit deutlich, dass seine Prognose gerade keine abschließende Kostenaufstellung für die Digitalisierung der (Straf-)Justiz sein kann. Schon deshalb greift das Argument des 4. Strafsenats zu kurz.

Die Annahme, die Strafjustiz sei angesichts ihrer infrastrukturellen Defizite bis zum 01.01.2026 nicht nur von der elektronischen Aktenführung, sondern auch vom elektronischen Rechtsverkehr entbunden, kann aber auch im Übrigen zu überzeugen. Zum Ersten folgt aus § 32d S. 2 StPO, wonach Rechtsanwälte und Verteidiger unstreitig schon zum jetzigen Zeitpunkt bestimmte Dokumente in elektronischer Form übermitteln müssen, dass die Justiz ebenfalls schon zum jetzigen Zeitpunkt die zum Empfang nötige digitale Infrastruktur bereitstellen muss. Anderenfalls wäre § 32d S. 2 StPO nicht nur obsolet, sondern würde von Rechtsanwälten und Verteidiger gar Unmögliches verlangen. Zum Zweiten müssen die Staatsanwaltschaften bereits jetzt, wenn sie nach §§ 459g Abs. 2, 459 StPO i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde auftreten, gemäß § 130d ZPO ihre Dokumente in elektronischer Form übermitteln.¹⁷ Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur ist entsprechend gerade nicht erst perspektivisch, sondern schon jetzt zwingend zu gewährleisten.¹⁸

IV. Zwischenfazit. Insgesamt muss also resümiert werden, dass die Ausführungen des 4. Strafsenats – trotz ihrer begrüßenswerten Argumentationstiefe – im Ergebnis nicht zu überzeugen vermögen. Richtigerweise ist die Pflicht des § 32b Abs. 3 S. 2 StPO nicht durch eine elektronische Aktenführung bedingt.¹⁹

Für die Praxis hilft diese Erkenntnis allerdings wenig. Mit dem hier besprochenen Judikat des 4. Strafsenats hat sich die Gegenauffassung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung verfestigt, sodass ein Abweichen hiervon erfahrungsgemäß zunehmend unwahrscheinlich wird.²⁰ *Alea iacta est?* Nicht ganz! Denn die Rechtslage wird sich zum 01.01.2026 ändern: Ab diesem Datum nämlich wird im Wortlaut des § 32b Abs. 3 S. 1 StPO die Bedingung einer elektronischen Aktenführung gestrichen und kann damit auch nicht mehr auf die Pflicht aus § 32b Abs. 3 S. 2 StPO übertragen werden. Die in § 32b Abs. 3 S. 2 StPO genannten Erklärungen sind dann stets in

¹³ Hierzu bereits *Pragall/Rhein* StV-S 2023, 132 (133).

¹⁴ BT-Drs. 18/9416, S. 49.

¹⁵ BT-Drs. 18/9416, S. 36 ff.

¹⁶ BT-Drs. 18/9416, S. 38.

¹⁷ BGH StV-S 2013, 146 (Ls).

¹⁸ So schon *Rhein* RD 2024, 135 (137).

¹⁹ Ausf. *Pragall/Rhein* StV-S 2023, 132.

²⁰ In diese Richtung auch *Burhoff/VRR* 7/2024, 16 (17).

elektronischer Form zu übermitteln. Verstöße führen – wie bei Verstößen gegen § 32d S. 2 StPO – zur Unwirksamkeit. Das von *Pragall/Rhein* propagierte Verteidigungspotential²¹ hat sich daher zwar *vorerst* weitgehend verflüchtigt, bleibt aber *perspektivisch* bestehen. Es zeigt sich, dass nicht nur die Rspr. gut beraten ist, die §§ 32 ff. StPO intensiver zu bearbeiten. Auch aus Sicht der Verteidigung lohnt es, einerseits diese Normen in der Mandatsarbeit argumentativ fruchtbar zu machen und andererseits ihre Anwendung und Auslegung wissenschaftlich zu begleiten.

V. Offene rechtspolitische Fragen. Neben den rechtsdogmatischen und rechtspraktischen Aspekten gibt das Urteil schließlich Anlass, die Regelung des § 32b Abs. 3 S. 2 StPO unter einem weiteren Gesichtspunkt näher zu betrachten. Hält man nämlich das Auslegungsergebnis des 4. *Strafsenats* für richtig oder akzeptiert man es zumindest als die Rechtsanwendung prägende Maßgabe, so provoziert es geradezu rechtspolitischer Skepsis.²² Wie nämlich die vom *Senat* postulierte Beschränkung der Pflicht aus § 32b Abs. 3 S. 2 StPO neben der bereits seit dem 01.01.2022 unbeschränkt geltenden Pflicht für Rechtsanwälte aus § 32d S. 2 StPO gerechtfertigt werden könnte, bleibt schleierhaft.²³ Eine solche Differenzierung zwischen Verfahrensbeteiligten ist überdies allen andere Verfahrensordnung fremd, vgl. § 55d VwGO, § 130d ZPO, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 52d FGO.²⁴

Hinzu tritt, dass die Bedingung einer elektronischen Aktenführung für die Pflicht nach § 32b Abs. 3 S. 2 StPO föderale Uneinheitlichkeit zulässt. Nach § 32 Abs. 1 S. 2 StPO können Bund und Länder nämlich jeweils für ihren Bereich eigens den Zeitpunkt bestimmen, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung sogar gem. § 32 Abs. 1 S. 3 StPO auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken. Dieser regulatorische Detailgrad ist dabei ausschließlich auf Ebene von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften angesiedelt. Will man also aktuell prüfen, ob ein Gericht oder eine Strafverfolgungsbehörde zur elektronischen Aktenführung verpflichtet ist (und daher § 32b Abs. 3 S. 2 StPO auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung Anwendung findet), ist auf Seiten der Rechtsanwender besondere Akribie gefragt.²⁵ Diese und weitere²⁶ Unterschiedlichkeiten erschweren die Umsetzung des Großprojektes »Digitalisierung des Strafverfahrens«. Gleichwohl werden die §§ 32 ff. StPO die Zukunft des Strafprozesses prägen. Sie betreffen alle am Strafprozess Beteiligte und dürfen daher nicht vorschnell als »Orchideenmaterie« abgetan werden. Vielmehr ist auch die Verteidigung aufgerufen, zwar nicht das Ergebnis, wohl aber die dogmatisierende Herangehensweise des 4. *Strafsenats* aufzugreifen und die weiteren Entwicklungen entsprechend wissenschaftlich anzuregen und zu begleiten.

Wiss. Mit. RRef. *Philipp Rhein*, Hamburg/Schwerin.

Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist

StPO §§ 44, 45, 454 Abs. 3

1. Im Rahmen einer sofortigen Beschwerde nach § 454 Abs. 3 S. 1 StPO gelten zu §§ 44, 45 StPO die gleichen

Maßstäbe wie bei Rechtsbehelfen gegen den Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch.

2. Bei Wiedereinsetzungsanträgen, in denen ein vorübergehender technischer Defekt oder eine Fehlbedienung die fristgerechte Einreichung eines Schriftsatzes per beA verhindert haben, richten sich die Darlegungsanforderungen nach § 45 StPO.

BGH, Beschl. v. 29.05.2024 – StB 28/24 (OLG Stuttgart)

Aus den Gründen: [1] 1. Das OLG hat den Bf. am 30.05.2023 nach 28 Tagen Hauptverhandlung wegen mitgliederschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von 3 J. verurteilt. Den getroffenen Feststellungen zufolge war er mehrere Jahre lang in Deutschland Gebietsleiter der [PKK]. Das Ur. ist seit dem 10.01.2024 rechtskräftig.

[2] Nachdem der Verurt. am 01.03.2024 zwei Drittel seiner Freiheitsstrafe verbüßt sowie am 14.03.2024 in eine Vollstreckungsaussetzung eingewilligt hatte und mündlich angehört worden war, hat es der *Staatsschutzsenat* mit Beschl. v. 19.03.2024 abgelehnt, die Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung auszusetzen. Die Entscheidung ist der Verteidigerin des Verurt., RAin B., aufgrund Vors.-Vfg. am 25.03.2024, einem Montag, zugestellt worden. Am Mittwoch, den 03.04.2024, hat ein weiterer Verteidiger, RA Br., für den Verurt. sofortige Beschwerde eingelegt.

[3] Am 29.04.2024 hat der Verurt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung hat der Verteidiger ausgeführt und anwaltlich versichert, er habe die Beschwerde am Osterdienstag, den 02.04.2024, über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) abschicken wollen und auf »senden« geklickt. Die Nachricht sei allerdings im Postausgangsfach verblieben und tatsächlich erst am Folgetag an das Gericht gelangt, was er nicht weiter kontrolliert und wovon er erst am 29.04.2024 nach Urlaubsrückkehr erfahren habe. Der Verurt. sei bis dahin ebenfalls von einer fristgerechten Einlegung der Beschwerde ausgegangen. [...]

[5] 2. Dem Verurt. ist Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zu gewähren. Der Antrag erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 44, 45 StPO und ist auch begründet. Denn der Verteidiger hat nachvollziehbar technische Probleme und eigene Versäumnisse bei der Nutzung seines beA und damit Anwaltsverschulden vorgetragen, das dem Verurt. nicht zuzurechnen ist (st. Rspr.; s. etwa BGH, Beschl. v. 28.11.2023 – 3 StR 80/23, juris Rn. 4; v. 17.12.2020 – 3 StR 423/20, NStZ 2021, 245 Rn. 9). Entgegen der Stn. der GStA gelten i.R.e. sofortigen Beschwerde nach § 454 Abs. 3 S. 1 StPO in dieser Hinsicht die gleichen Maßstäbe wie bei Rechtsbehelfen gegen den Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch (vgl. *OLG Hamm*, Beschl. v. 07.02.2013 – 1 Ws 49/13, juris Rn. 8; *OLG Jena*, Beschl. v. 31.07.2020 – 1 Ws 227/20, juris Rn. 20). Soweit Beteiligte in Teilbereichen des Strafverfahrens für das Verschulden ihres anwaltlichen Vertreters einzustehen haben (vgl. hierzu etwa BGH, Beschl. v. 04.07.2023 – 5 StR 145/23, NJW 2023, 3304 Rn. 8 ff.; Meyer-Goßner/*Schmitt*-StPO, 67. Aufl. 2024, § 44

²¹ *Pragall/Rhein* StV-S 2023, 132 (135 f.).

²² Hierzu bereits umfassender *Rhein* RDt 2024, 135 (137).

²³ Kritik an dieser Ungleichbehandlung anknüpfend auch bei *Burhoff* VRR 7/2024, 16 (17).

²⁴ Hierzu schon *Pragall/Rhein* StV-S 2023, 132 (135) sowie *Rhein* RDt 2024, 135 (137).

²⁵ Krit. zur Zulassung föderaler Unterschiede bereits *Macziolal Untch* ZStW 135 (2023), 679 (701 f.); zust. *Rhein* RDt 2024, 135 (137).

²⁶ Dazu *Rhein* RDt 2024, 135 (137).